

Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

212-2 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG)

1. Aktualisierung 2009 (1. Januar 2009)

Das Sächsische Datenschutzgesetz wurde durch Art. 6 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften v. 8. Dezember 2008, SächsGVBl. S. 940, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 23 Schadensersatz

(1)-(4) ...

(5) Auf ~~die Verjährung~~, das Mitverschulden des Betroffenen und den Ausgleich unter Gesamtschuldnern sind die ~~§ 195 in Verbindung mit § 199~~, §§ 254 und 426 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anzuwenden.

(6)-(7) ...

neu

§ 23 Schadensersatz

(1)-(4) (*unverändert*)

(5) Auf das Mitverschulden des Betroffenen und den Ausgleich unter Gesamtschuldnern sind die §§ 254 und 426 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anzuwenden.

(6)-(7) (*unverändert*)